

STATUTEN

BILLARD SPORTVERBAND ÖSTERREICH

ZVR 812942621

Wien, Juli 2025

Der Vorstand des *BILLARD SPORTVERBAND ÖSTERREICH* ist in Bezug auf Respekt gegenüber allen Verbandsangehörigen, um genderneutrale Formulierung bemüht. Es wird umfassend auf geschlechtersensible Sprache Wert gelegt.

In den Statuten des Verbands werden alle Verbandsangehörigen angesprochen.

Diese Statuten wurden unter Bedachtnahme auf das Vereinsgesetz 2002 erstellt und basieren auf den Verbandsstatuten des Jahres 2023 sowie der neuesten Vorlage der *Sport Austria*.

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	NAME, SITZ und WIRKUNGSKREIS	3
Art. 2	ZWECK und IDEELLE MITTEL	3
Art. 3	ARTEN der VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT	3
Art. 4	LANDESV ERBÄNDE.....	3
Art. 5	ORDENTLICHE VERBANDSANGEHÖRIGE.....	4
Art. 6	EHRENVERBANDSZUGEHÖRIGKEIT	4
Art. 7	AUFNAHME von VERBANDSANGEHÖRIGEN	4
Art. 8	LÖSUNG der VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT	4
Art. 9	WECHSEL der VEREINSZUGEHÖRIGKEIT	5
Art. 10	MEHRFACHE VEREINSZUGEHÖRIGKEIT	6
Art. 11	RECHTE der VERBANDSANGEHÖRIGEN	6
Art. 12	PFLICHTEN der VERBANDSANGEHÖRIGEN	6
Art. 13	EHRENZEICHEN	7
Art. 14	MATERIELLE MITTEL zur Erreichung des Verbandszwecks	7
Art. 15	ORGANE des VERBANDES	7
Art. 16	DELEGIERTENVERSAMMLUNG.....	8
Art. 17	WAHLVORGANG	10
Art. 18	VORSTAND	11
Art. 19	AUFGABEN der FUNKTIONÄRSTÄTIGKEITEN	12
Art. 20	RECHNUNGSPRÜFUNG	14
Art. 21	SCHIEDSGERICHT	14
Art. 22	VERBANDSAUFLÖSUNG	15
Art. 23	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16

Art. 1 NAME, SITZ und WIRKUNGSKREIS

- § 1 Der Verband führt den Namen "BILLARD SPORTVERBAND ÖSTERREICH" und hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungsgebiet erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet. Die Tätigkeit ist gemeinnützig. Die Kurzbezeichnung lautet "BSVÖ".
- § 2 Der Verband ist eingebunden in die *Österreichische Billardunion* (ÖBU) und damit gemeinsam mit dem *Österreichischen Pool-Billard Verband* (ÖPBV) und dem *Österreichische Snooker- und Billardsverband* (ÖSBV) in der *Sport Austria* - Interessenvertretung und Serviceorganisation des organisierten Sports in Österreich vertreten.

Art. 2 ZWECK und IDEELLE MITTEL

Der Zweck des BSVÖ ist der Zusammenschluss aller österreichischer Bundesländer - Billardsportverbände sowie aller in Österreich bestehenden gemeinnützigen Billardvereine, welche Carambolbillard auf sportlicher Basis ausüben, ferner die Gründung neuer Vereine gleicher Art.

Die ideellen Mittel des BSVÖ zur Erreichung des Zweckes sind:

- § 1 Die Wahrung und Förderung der gemeinsamen sportlichen Interessen aller dem Verband angehöriger Bundesländerverbände und Vereine.
- § 2 Die Vertretungsbefugnis gegenüber allen Behörden, nationalen Sportinstitutionen und internationalen Billardsportverbänden.
- § 3 Die Ausübung des Billardspieles in sportlicher Art nach den internationalen Regeln der Confédération Européenne de Billard (CEB) und der Union Mondiale de Billard (UMB) oder deren Rechtsnachfolge, die Hebung der sportlichen Leistungen und die Förderung des Nachwuchses für die sportliche Betätigung.
- § 4 Die Erstellung von Turnierordnungen und Organisationsregeln, die Ausbildung von Personen mit Trainingslizenzen und Personen des Schiedsrichterwesens, sowie die Ausrichtung eines Verbandstrainings.
- § 5 Die Veranstaltung von nationalen und internationalen Meisterschaften, Turnieren und Freundschaftsspielen, an welchen nur Vereinsangehörige der dem Verband angehörenden Vereine teilnehmen können. Die Veranstaltung von allgemeinen öffentlichen Turnieren zur Ausbreitung des Billardsports und Gewinnung neuer Verbandsangehöriger und Vereine.
- § 6 Die Pflege der internationalen Beziehungen durch Beschickung internationaler Organisationen.
- § 7 Die Unterstützung und Beratung der angehöriger Vereine beispielsweise bei Abschluss von Verträgen, ferner durch Beistellung von Ehrenpreisen bei Verbandsturnieren und Meisterschaften.
- § 8 Die Entsendung Verbandsangehöriger zu den nationalen und internationalen Meisterschaften entsprechend den Qualifikations- und Organisationsbestimmungen des BSVÖ.
- § 9 Die Ausarbeitung von Richtlinien für die innere Organisation des BSVÖ, wie beispielsweise für eine einheitliche Führung des Verbandsangehörigenstandes, der Kassagebarung und der Führung einer Zentralkartei über die sportlichen Leistungen und Erfolge Verbandsangehöriger.

Art. 3 ARTEN der VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Die Verbandszugehörigkeit im BSVÖ kann in folgenden Kategorien bestehen:

- a) Landesverbände (Carambolsektionen) der einzelnen Bundesländer
- b) Ordentliche Verbandsangehörige (Vereine)
- c) Ehrenverbandsangehörige

Art. 4 LANDESVERBÄNDE

- § 1 Landesverbände entstehen durch Zusammenschluss der Billardvereine ihres Bundeslandes.

- § 2 Landesverbände erwerben die BSVÖ- Vereinszugehörigkeit automatisch, sofern sie das sportliche und administrative Reglement des BSVÖ anerkennen und über die vereinspolizeiliche Genehmigung verfügen.
- § 3 Landesverbände können sowohl zur Delegiertenversammlung des BSVÖ als auch zum Vorstand des BSVÖ eine Vertretung mit beratender Stimme entsenden.
- § 4 Landesverbände können bei groben Verstößen gegen den BSVÖ mit 2/3-Mehrheit durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.
- § 5 Landesverbände, sowie deren Verbandsangehörige verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen der CEB und UMB.

Art. 5 ORDENTLICHE VERBANDSANGEHÖRIGE

- § 1 Jeder vereinspolizeilich genehmigte Verein, welcher den Carambolbillardsport ausübt und über mindestens ein Carambolbillard verfügt, ist berechtigt, dem BSVÖ beizutreten.
- § 2 Die Verbandszugehörigkeit eines Vereines im zuständigen Carambol-Landesverband ist verpflichtend.
- § 3 Eine Verbandszugehörigkeit von Einzelpersonen ist nicht möglich. Dies betrifft nicht Ehrenverbandszugehörige.
- § 4 Die ordentliche Verbandszugehörigkeit ist nur Vereinen möglich, die überwiegend die von der CEB, UMB oder ihren Rechtsnachfolgern anerkannten Billardsportarten ausüben oder vertreten. Dies gilt sinngemäß auch für Körperschaften, die von der CEB anerkannt sind.
- § 5 Ordentliche verbandsangehörige Vereine haben Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung.

Art. 6 EHRENVERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

- § 1 Sie wird über Antrag des Vorstandes an die Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit verliehen, beziehungsweise aberkannt.
- § 2 Sämtliche Vorstandsfunktionen können in der Form einer Ehrenverbandszugehörigkeit vergeben werden (Ehrenpräsidentschaft oder ähnliches).
- § 3 Die Ehrenverbandszugehörigkeit berechtigt den Zugang zur Delegiertenversammlung.
- § 4 Die Ehrenverbandszugehörigkeit erlischt durch
 - a. Tod
 - b. freiwilligen Rücktritt
 - c. Aberkennung

Art. 7 AUFNAHME von VERBANDSANGEHÖRIGEN

- § 1 Bei der Anmeldung müssen die vereinspolizeilich genehmigten Vereinsstatuten vorgelegt werden, die den Satzungen des BSVÖ nicht widersprechen dürfen, insbesondere muss die Gemeinnützigkeit aus dem Vereinszweck hervorgehen bzw. im Falle einer Auflösung im entsprechenden Paragraphen erwähnt werden. Ferner sind die, im zentralen Vereinsregister (ZVR) registrierten Personen des Vereines in der verbandseigenen Datenbank aufzulisten. Ein Verzeichnis der Vereinsangehörigen und die Vorstandsliste mit Adressen ist beizulegen.
- § 2 Über die Aufnahme eines Verbandes oder Vereines entscheidet der BSVÖ-Vorstand.
- § 3 Jede Änderung der Verbands- beziehungsweise Vereinsstatuten ist dem BSVÖ sofort anzuzeigen.

Art. 8 LÖSUNG der VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

- § 1 Kündigung

Die Zugehörigkeit zum BSVÖ kann durch Kündigung seitens des Bundesländerverbandes beziehungsweise Vereines, spätestens am 30. September schriftlich beim Vorstand, zum Ende des Kalenderjahres gelöst werden.

§ 2 Ausschluss

1. Die Zugehörigkeit zum BSVÖ kann durch Ausschluss eines Bundesländerverbandes oder Vereines durch den BSVÖ gelöst werden.
2. Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen durch die Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit verfügt werden.

Ausschlussgrund ist,

- a. wenn der Verein seinen Verpflichtungen dem BSVÖ gegenüber trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
 - b. wenn der Verein durch unredliche Gebarung oder durch schuldhaftes Verhalten die Interessen des BSVÖ schädigt.
 - c. wenn sich der Verein in Streitfällen, die im Verhältnis zum BSVÖ stehen, nicht dem Schiedsgericht unterwirft oder dessen Entscheidungen nicht anerkennt.
 - d. wenn der Verein die Forderungen des *Verhaltenskodex für Vereine* nicht einhält.
3. Die Verbindlichkeiten bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses sind zu begleichen.
 4. Der durch Kündigung oder Ausschluss ausgeschiedene Verein hat kein Recht auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

§ 3 Auflösung:

1. Die Auflösung eines Landesverbandes oder Vereines ist dem BSVÖ unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Die bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten bleiben aufrecht.

Art. 9 WECHSEL der VEREINSZUGEHÖRIGKEIT

- § 1 Grundsätzlich ist für Verbandsangehörige ein Wechsel von einem Kleinbillardverein zu einem anderen Kleinbillardverein und ein Wechsel von einem Matchbillardverein zu einem anderen Matchbillardverein einmal pro Spielsaison möglich.
- § 2 Als Kleinbillardvereine werden Vereine angesehen, die den Billardsport im Vereinslokal auf Kleinbillards ausüben.
- § 3 Als Matchbillardvereine werden Vereine angesehen, die über mindestens ein Matchbillard im Vereinslokal verfügen.
- § 4 Verbandsangehörige können in einer Sportsaison nur für einen Verein am Matchbillard und einen Verein am Kleinbillard starten.
- § 5 Beabsichtigen Verbandsangehörige von einem Kleinbillardverein zu einem anderen Kleinbillardverein oder von einem Matchbillardverein zu einem anderen Matchbillardverein zu wechseln, so sind die geltenden Übertrittsbestimmungen des BSVÖ anzuwenden und bis zum 30. Juni des laufenden Jahres dem BSVÖ zu übermitteln. Voraussetzung für den Vereinswechsel ist die Begleichung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem alten Verein (beispielsweise Vereinsbeitrag, Nenngeld, Billardgeld). Der neue Verein hat sich über die ordnungsgemäße Erfüllung vorstehender Bedingungen zu erkundigen. Bei Verweigerung der Freigabe entscheidet der BSVÖ-Vorstand nötigenfalls auch nach dem 30. Juni.
- § 6 Der Wechsel von einem Kleinbillardverein zu einem Matchbillardverein oder umgekehrt ist einmal pro Sportsaison jederzeit möglich.
- § 7 Umgang mit Ausschlüssen
1. Verbandsangehörige, die von einem Verein ausgeschlossen wurden, können nur mit Zustimmung des BSVÖ-Vorstandes von einem anderen Verein aufgenommen werden.
 2. Ausschlüsse von Verbandsangehörigen, sind vom Verein dem BSVÖ-Vorstand mit Angabe des Grundes/der Gründe zu melden.

3. Der BSVÖ-Vorstand kann dem Ausschluss ohne zeitliche Sperre oder mit Karenzfrist zustimmen.
 4. Der BSVÖ-Vorstand kann den Ausschluss verweigern.
- § 8 Vor jeder Aufnahme von Vereinsangehörigen ist der Verein verpflichtet, nachstehende Erkundigungen einzuziehen:
1. Sind Personen bereits Vereinsangehörige eines anderen Vereines des BSVÖ oder noch nicht. Bei Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft gilt dies analog für deren heimische Verbände. Eine Freigabe deren Verbände ist für jede Saison einzuholen.
 2. wollen Vereinsangehörige ihr Verhältnis zum anderen Verein aufrechterhalten
 3. haben Vereinsangehörige ihre Vereinszugehörigkeit durch Kündigung gelöst
 4. wurden Vereinsangehörige ausgeschlossen

Art. 10 MEHRFACHE VEREINSZUGEHÖRIGKEIT

- § 1 Die gleichzeitige Vereinszugehörigkeit bei mehreren Vereinen ist möglich. Betreffende können jedoch nur für einen Verein am Matchbillard und am Kleinbillard oder bei einem Kleinbillardverein für Kleinbillardturniere und bei einem Matchbillardverein für Matchbillardturniere starten oder umgekehrt.
- § 2 Sind Vereinsangehörige bei mehreren Matchbillardvereinen oder bei mehreren Kleinbillardvereinen gemeldet und beabsichtigen innerhalb dieser Vereine einen Wechsel gelten die Übertrittsbestimmungen per 30. Juni.
- § 3 Im Falle eines Ausschlusses aus einem Verein überprüft der BSVÖ-Vorstand auf Antrag, inwieweit der Ausschlussgrund/die Ausschlussgründe eine weitere Vereinszugehörigkeit bei anderen Vereinen des BSVÖ zulassen.

Art. 11 RECHTE der VERBANDSANGEHÖRIGEN

Alle ordentlichen Verbandsangehörigen des BSVÖ haben folgende Rechte:

Sie können

1. ihre sportausübenden Vereinsangehörigen, sofern sie den Teilnahmebedingungen entsprechen, zu den Verbandsturnieren entsenden.
2. jene Vereinsangehörigen, die geeignet erscheinen, als Personen für Funktionärstätigkeiten im BSVÖ vorschlagen.
3. zur Delegiertenversammlung Anträge innerhalb der Antragsfrist stellen.
4. zur Delegiertenversammlung einen Delegierten entsenden.
5. von ihren Stimmrechten bei Abstimmungen und Wahlen Gebrauch machen. Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich.
6. alle ordentlichen Vereinsangehörigen mit jeweils einem Stimmrecht zur Delegiertenversammlung nennen. Diese Stimmrechte sind im Detail in Art. 16 der Statuten geregelt.

Art. 12 PFLICHTEN der VERBANDSANGEHÖRIGEN

Alle Verbandsangehörenden sind verpflichtet,

1. die Interessen des Verbands und die Forderungen des *Verhaltenskodex* zu wahren.
2. die Bestimmungen der Statuten einzuhalten.
3. beschlossene Statutenänderungen dem BSVÖ zur Kenntnis zu bringen.
4. Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und seiner Gremien einzuhalten.
5. Verbandsstatuten als verbindlich zu betrachten und sich den Sprüchen des Schiedsgerichts zu unterwerfen.
6. Vereinsangehörige dem BSVÖ für sportliche Ereignisse zur Verfügung zu stellen.

7. alle Vereinsangehörigen dem BSVÖ namhaft zu machen und für diese den vorgeschriebenen Beitrag vierteljährlich im Nachhinein bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten, gleichgültig ob diese sportausübend sind oder nicht, ob sie Vereinsbeiträge zahlen oder nicht. Ausgenommen davon sind Vereinsangehörige jünger als 21 Jahre (Stichtag 1. September) die von den Beiträgen befreit sind.
8. jede Veränderung des Vereinsangehörigenstandes dem BSVÖ-Vorstand quartalsweise bekannt zu geben und entweder in der verbandseigenen Datenbank selbst zu vermerken oder gegebenenfalls (Austritt, Übertritt) vermerken zu lassen. Aktuell geltende Datenschutzrichtlinien werden beachtet.
9. Nenn gelder Vereinsangehöriger, die an Verbandsturnieren teilnehmen, dem BSVÖ namhaft zu machen.
10. Interessen des BSVÖ zu wahren und sich an der Verwaltungsarbeit zu beteiligen.
11. für Verbandsangehörige um Genehmigung zur Teilnahme an internationalen Wettbewerben rechtzeitig anzusuchen.
12. für die Ausrichtung internationaler Wettbewerbe rechtzeitig anzusuchen.
13. alljährlich Turniere des BSVÖ auszurichten, wobei diese entsprechend der Prioritätenliste des BSVÖ den Vereinen zur Ausrichtung übergeben werden.

Art. 13 EHRENZEICHEN

1. Richtlinien für die Verleihung von Ehrenzeichen werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.
2. Anträge auf Verleihung werden in der Delegiertenversammlung behandelt.

Art. 14 MATERIELLE MITTEL zur Erreichung des Verbandszwecks

Die Einnahmen des BSVÖ bestehen aus

1. den in der Delegiertenversammlung beschlossenen Jahresbeiträgen der Vereine, aus den Nenn geldern der Verbandsturniere des BSVÖ, aus Publikationen oder Zeitschriften.
2. öffentliche Zuwendungen, Subventionen und Vergütungen. Diese sind nach den jeweiligen Bestimmungen der Subventionsgeber über die Österreichische Billardunion abzurechnen.
3. dem Zinsertrag der fruchtbringend anzulegenden Vermögenswerte.
4. freiwilligen Spenden und Schenkungen, Erbschaften oder ähnlichem.
5. Werbeeinnahmen und Sponsorengeldern oder Erträgen aus Billardveranstaltungen.

Art. 15 ORGANE des VERBANDES

Die Organe des BSVÖ sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfung
4. das Schiedsgericht
5. die Berufungskommission
6. Mitarbeitende, Beauftragte, Personen mit Funktionärstätigkeit im BSVÖ oder dem BSVÖ zugehörige Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ *Unabhängige Schiedskommission-USK*, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Organisation *Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung* sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

Art. 16 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- § 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle 2 Jahre vor dem Ende der Sportsaison beziehungsweise nach Abschluss der abgelaufenen Geschäftsperiode (Kalenderjahres) statt.
- § 2 Aufgaben und Tagesordnungspunkte der Delegiertenversammlung:
1. Eröffnung und Überprüfung der Stimmrechte
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit auf Grund der anwesenden Stimmrechte
 3. Anträge zur Tagesordnung
 4. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 5. Genehmigung eventueller Kooptierungen während der letzten Geschäftsperiode
 6. Berichte der Bundesländerverbände und Vereine
 7. Rechenschaftsbericht des Vorstandes in verwaltungstechnischer, finanzieller, sportlicher und propagandistischer Hinsicht
 8. Bericht der Rechnungsprüfung, eventuelle Anträge auf Entlastung des scheidenden Vorstandes
 9. Wahl des neuen Vorstandes und der Rechnungsprüfung
 10. Wahl der Berufungskommission
 11. Wahl der beiden BSVÖ-Vertretungen in den Bundestag der *Österreichischen Billardunion*
 12. Beschlussfassung über Anträge des scheidenden Vorstandes
 13. Beschlussfassung über Anträge Verbandsangehöriger
 14. Beschlussfassung über Anträge auf Statutenänderung
 15. Beschlussfassung über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 16. Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge
 17. Beschlussfassung über sonstige Anträge
 18. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes über die Ernennung von Ehrenverbandsangehörigen und allfällige Aberkennung der Ehrenverbandszugehörigkeit; Verleihung von Ehrenzeichen
 19. Beschlussfassung über die Höhe der Verbandsbeiträge und Nennfelder
 20. Beschlussfassung über den Ausschluss von Verbandsangehörigen, von Vereinen beziehungsweise Bundesländerverbänden
 21. Beschlussfassung über die Art der Tilgung eventueller Schulden und der Eintreibung eventueller Außenstände
 22. Genehmigung der Geschäftsordnung oder deren Abänderung
 23. Allfälliges
- § 3 Zur Delegiertenversammlung werden vom BSVÖ-Vorstand eingeladen:
1. Delegierte der Vereine und Bundesländerverbände sowie Ehrenverbandsangehörige
 2. Angehörige des Verbandsvorstandes
 3. beide BSVÖ-Vertretungen im Bundestag der *Österreichischen Billardunion*
 4. Personen, deren Erscheinen im Interesse der Delegiertenversammlung ist, wie beispielsweise die Rechnungsprüfung
- § 4 Die Einberufungsfrist für die ordentliche Delegiertenversammlung beträgt 4 Wochen. Die Einladung muss schriftlich per E-Mail erfolgen.
- § 5 Ein eventueller Antrag auf Auflösung des BSVÖ kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Delegiertenversammlung behandelt werden.

- § 6 Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit aus wichtigen Gründen von der Präsidentschaft oder vom Vorstand des BSVÖ einberufen oder von ordentlichen Vereinsangehörigen und der Rechnungsprüfung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung beantragt werden. Die Einberufungsfrist für die außerordentliche Delegiertenversammlung ist 4 Wochen, die Einladung muss Zeitpunkt, Ort, Beginn und die Tagesordnung enthalten. Auf Verlangen von mehr als einem Zehntel der Verbandsangehörigen des BSVÖ nach einer außerordentlichen Delegiertenversammlung, ist diese vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.
- § 7 Bei einer außerordentlichen Delegiertenversammlung ergehen die Einladungen an die gleichen Personen wie bei einer ordentlichen Delegiertenversammlung.
- § 8 Bei einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können keine Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Entscheidungen können nur über den Punkt/die Punkte gefällt werden, die zur Tagesordnung angesetzt wurden.
- § 9 Abstimmungsergebnisse bei außerordentlichen Delegiertenversammlungen werden in Bezug auf die Mehrheitsverhältnisse ebenso gewertet wie bei der ordentlichen Delegiertenversammlung.
- § 10 Außer den Vorstandsangehörigen haben die Verbandsangehörigen das Recht, Anträge zur Delegiertenversammlung innerhalb der Antragsfrist zu stellen.
- § 11 Gültige Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Nicht rechtzeitig eingebrachte Anträge können auch zur Tagesordnung zugelassen werden, wenn diesen mit 2/3 - Mehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird; dies gilt auch für Abänderungen von ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen. Anträgen, die bereits laut Statuten eine 2/3 - oder 3/4 - Mehrheit benötigen, kann die Dringlichkeit auch in Bezug auf eine eventuelle Abänderung nicht zuerkannt werden.
- § 12 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im BSVÖ geltenden Stimmrechte vertreten ist. Ist die Delegiertenversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Delegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmrechte beschlussfähig ist.
- § 13 Vorsitz der Delegiertenversammlung:
1. Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt eine mit der Funktion der Präsidentschaft betraute Person; in deren Verhinderung eine mit der Funktion der Vizepräsidentschaft betraute Person.
 2. In der Zeit zwischen dem angenommenen Antrag auf Entlastung des scheidenden Vorstandes und der Neuwahl übernimmt eine mit einfacher Mehrheit gewählte delegierte Person den Wahlvorsitz.
- § 14 Zu Beginn der Delegiertenversammlung haben die Delegierten ein Beglaubigungsschreiben ihres Klubs vorzulegen; eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.
- § 15 Stimmrechte in der Delegiertenversammlung
1. Stimmberechtigte Delegierte verfügen über eine unterschiedliche Anzahl von Stimmen entsprechend der Vereinsangehörigenanzahl ihrer Vereine.
 2. Bundesländerverbände und Ehrenverbandsangehörige sowie die beiden BSVÖ-Vertretungen im Bundestag der *Österreichischen Billardunion* verfügen nur über beratende Stimme.
 3. Ordentliche Verbandsangehörige verfügen über zwei Grundstimmen je Verein ungeachtet seiner Vereinsangehörigenanzahl, und über eine zusätzliche Stimme für je begonnene 10 Vereinsangehörige.
- § 16 Für die Zahl der Stimmen ist der gemeldete Vereinsangehörigenstand (ab dem 21. Lebensjahr) am 31.12. des vergangenen Jahres maßgebend. Voraussetzung für die Stimmrechte ist eine ordnungsgemäße Abrechnung der Vereine des vergangenen Kalenderjahres. Seit 31.12. des Vorjahres beigetretene Vereine verfügen über 2 Stimmen.

- § 17 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit folgender Mehrheit gefasst:
1. Auflösung des BSVÖ mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden Stimmen
 2. Wahl des BSVÖ-Vorstandes und der Berufungskommission mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen
 3. Anerkennung der Dringlichkeit eines Antrages, Dringlichkeitsanträge, finanzielle Entscheidungen, Ausschluss von Einzelpersonen, Vereinen und Bundesländerverbänden mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmen
 4. Statutenänderungen mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmen
 5. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet
- § 18 Stimmen / Mehrheiten der Delegiertenversammlung
1. Alle in den Statuten nicht anders geregelten Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
 2. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Status quo.
- § 19 Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen ist die Abstimmung über einen Antrag geheim mittels Stimmzettel durchzuführen.
- § 20 Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem alle Angaben ersichtlich sind, die eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Dieses Protokoll ist von der mit der Funktion der Präsidentschaft betrauten Person und der Schriftführung zu unterzeichnen und von der nächsten Delegiertenversammlung genehmigen zu lassen. Eine Abschrift des Protokolls ist baldigst allen Verbandsangehörigen und den Vorstandsangehörigen zuzusenden.

Art. 17 WAHLVORGANG

- § 1 Zeitlicher Ablauf der Wahl
- Nachdem der Antrag auf Entlastung des scheidenden Vorstandes angenommen wurde, ist die Funktion des Vorstandes erloschen und die mit dem Wahlvorsitz betraute Person übernimmt den Vorsitz der Delegiertenversammlung. Sie leitet die Wahl entsprechend folgender Richtlinien:
1. Wahlvorschläge für Einzelpersonen oder "Listen" sind bis unmittelbar zur Delegiertenversammlung möglich einzubringen.
 2. Die Delegierten erhalten eine Aufstellung der zu besetzenden Funktionen, den Wahlvorschlag des scheidenden Vorstandes und ev. eingebrachte "Listen".
 3. In die oben angeführte Aufstellung sind die Namen der von den Delegierten vorgeschlagenen Kandidierenden einzusetzen.
 4. Die Listen werden von einem dreiköpfigen Team, welches von der Delegiertenversammlung bestimmt wird, verarbeitet und ausgewertet. Dieses Team soll sich aus Verbandsangehörigen verschiedener Vereine beziehungsweise Bundesländerverbänden zusammensetzen.
 5. Zur Abkürzung des Wahlvorganges kann - sofern komplette Wahlvorschläge vorliegen - global eine "Liste" zur Abstimmung gebracht werden.
- § 2 Wenn eine vorgeschlagene Person mit Funktionärstätigkeit auf der Aufstellung oder einer "Liste" die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmrechte auf sich vereinigt, so gilt sie als gewählt.
- § 3 Erreichen Kandidierende für eine bestimmte Funktion oder "Liste" die erforderliche Stimmenmehrheit nicht, so sind weitere Wahlgänge erforderlich. Als Kandidierende für diese Wahlgänge können nur die ersten zwei des ersten Wahlganges namhaft gemacht werden.
- § 4 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ca. 2 Jahre bis zur übernächsten ordentlichen Delegiertenversammlung; ausgenommen eine außerordentliche Delegiertenversammlung entscheidet anders. Vorstandsangehörige sind nach erfolgter Entlastung wiederwählbar.

Art. 18 VORSTAND

- § 1 Aufbau- und Ablauf-Organisation des Vorstandes
1. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung aus ordentlichen Verbandsangehörigen gewählt. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
 2. Der Vorstand soll mindestens aus folgenden Funktionen zusammengesetzt sein:
 - Eine mit der Präsidentschaft betraute Person und max. 6 mit der Vizepräsidentschaft betraute Personen
 - Kassaführung und Kassaführungsstellvertretung
 - Schriftführung
 - Auslandssekretariat (Schriftführungsstellvertretung)
 - Sportleitung Matchbillard
 - Sportleitung Kleinbillard
 - Pressereferat
 - Maximal 7 mit der Funktion Beisitz betraute Personen mit oder ohne spezielle Aufgabenstellungen, zur Unterstützung des Vorstandes; beispielsweise bei der Jugendsportleitung, dem Vorsitz des Schiedsrichterwesens, der Sportleitung, im Bereich Anti-Doping, im Bereich Genderkompetenz, im Bereich Safe Sport, im Bereich Good Governance
- § 2 Kann eine Funktion aus personellen Gründen nicht vertreten werden, so bleibt es der Delegiertenversammlung vorbehalten, den Vorstand zu ermächtigen, diese Funktion oder auch mehrere, im Laufe der Geschäftsperiode nach Möglichkeit zu besetzen.
- § 3 Wurden Personen mit Funktionärstätigkeit gewählt, die bei der Delegiertenversammlung abwesend sind, so sind diese nachher zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vorstand berechtigt, geeignete Personen für diese Aufgaben zu kooptieren.
- § 4 Ausscheiden von Vorstandsangehörigen
1. Scheiden im Laufe der Geschäftsperiode Vorstandsangehörige aus, so hat der Vorstand das Recht, an deren Stelle andere, geeignete und wählbare Verbandsangehörige zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung bei der nächsten Delegiertenversammlung einzuholen ist.
 2. Scheidet im Laufe der Geschäftsperiode die mit der Präsidentschaft betraute Person oder die Kassaführung aus, so ist die Finanzgebarung von der Rechnungsprüfung zu prüfen.
- § 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest eine mit der Präsidentschaft betraute Person anwesend ist, jedoch mindestens insgesamt 50% der Vorstandsangehörigen.
- § 6 Die Vorstandssitzungen sollen während der Hauptsaison von September bis Juni, nach Möglichkeit monatlich stattfinden. Der Termin der nächsten Sitzung soll nach Möglichkeit jeweils bei der vorhergehenden festgelegt werden.
- § 7 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; die mit der Präsidentschaft betraute Person ist stimmberechtigt. Die weiteren Vorstandsangehörigen (exkl. der Rechnungsprüfung) haben je eine Stimme. Bei finanziellen Angelegenheiten ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Vorstandsangehörigen ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- § 8 In Dringlichkeitsfällen kann die mit der Präsidentschaft betraute Person ex praesidio-Entscheidungen fällen, die der nächsten Vorstandssitzung zu berichten sind. Über Ausgaben kann sie nur bis zu jener Höhe verfügen, die der Kassaführung vorbehalten ist.
- § 9 Über den Verlauf jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der

gefassten Beschlüsse ermöglichen. Dieses Protokoll ist vom Vorsitz und der Schriftführung zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen und genehmigen zu lassen. Beschlüsse sind den Verbandsangehörigen und der Rechnungsprüfung zur Kenntnis zu bringen (Auskunftspflicht).

- § 10 An den Vorstandssitzungen kann die Rechnungsprüfung mit beratender Stimme teilnehmen und ist daher rechtzeitig mündlich oder schriftlich einzuladen. Von jeder Vorstandssitzung ist der Rechnungsprüfung eine Abschrift des Protokolls auszufolgen.
- § 11 Der Wirkungskreis des Vorstandes umfasst:
1. Ausführung aller Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 2. Besprechung der Korrespondenz
 3. Überprüfung der Erledigung von in früheren Sitzungen gefasster Beschlüsse
 4. Die eventuelle Abfassung einer Geschäftsordnung, um die Tätigkeit der BSVÖ-Organe zu regeln.
 5. Die Aufnahme von Carambolvereinen, wenn die vorzulegenden Statuten den Grundsätzen des BSVÖ entsprechen. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist dem ansuchenden Verein zu empfehlen, Änderungen seiner Statuten vorzunehmen und nochmals anzusuchen.
 6. Entgegennahme der Berichte aller Personen mit Funktionärstätigkeit und ex praesidio - Entscheidungen
 7. Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung und Erstellung eines Wahlvorschlages
 8. Zustimmung oder Verweigerung zum Vereinswechsel bei Vereinsangehörigen, die von einem Verein ausgeschlossen wurden
 9. Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung
 10. Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind

Art. 19 AUFGABEN der FUNKTIONÄRSTÄTIGKEITEN

- § 1 Vertretungsbefugnis - Präsidentschaft
- Eine mit der Präsidentschaft betraute Person
1. ist für die gesetzmäßige Tätigkeit des BSVÖ den Behörden gegenüber verantwortlich. Alle im Namen des BSVÖ ausgestellten, wichtigen Schriftstücke müssen von der Präsidentschaft und der Schriftführung unterzeichnet werden; bei Geldangelegenheiten, von der Präsidentschaft und der Kassaführung.
 2. hat regelmäßig die Vorstandssitzungen einzuberufen, in Sitzungen den Vorsitz zu führen und den BSVÖ nach außen und gegenüber dritten Personen zu vertreten.
- § 2 Aufgaben der Kassaführung
- Die Kassaführung
1. hat im Wesentlichen die finanzielle Gebarung zu führen, die erforderlichen Geschäftsbücher und sämtliche Belege in Ordnung zu halten, die Verpflichtungen des BSVÖ zu bezahlen, die Einnahmen, beispielsweise Eintrittsgebühren, Jahresbeiträge, Nennelder, Schenkungen, öffentliche Zuwendungen, Subventionen, Vergütungen und sonstige Einkünfte zu verwalten, disponible Gelder fruchtbringend anzulegen und in jeder Sitzung darüber zu berichten. Über Ausgaben bis zu Euro 1.500.- ist sie allein Verfügungsberechtigt; von Euro 1.500.- bis Euro 3.700.- ist das vorhergehende Einverständnis des Vorstandes einzuholen. Sie hat ferner die öffentlichen Zuwendungen und Subventionen verpflichtungsgemäß mit der *Österreichischen Billardunion* abzurechnen.

2. legt der Delegiertenversammlung den Rechnungsabschluss des abgelaufenen Geschäftsperiode und einen Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der kommenden Geschäftsperiode vor.
3. führt die Kartei der Verbandsangehörigen sowie deren Vereinsangehörigenlisten und beachtet die vierteljährlichen Beitragszahlungen.
4. sorgt für die Aufbewahrung der Kassabelege und Berichte im Sinne der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht.

§ 3 Aufgaben der Schriftführung

Die Schriftführung

1. hat über jede Vorstandssitzung oder Delegiertenversammlung ein Protokoll zu führen, aus dem Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Anwesenden, die Tagesordnung, die Diskussionen und die Beschlüsse mit ihren Mehrheitsverhältnissen zu ersehen sind.
2. hat für die ordnungsgemäße Verifizierung bei der nächsten gleichartigen Sitzung Sorge zu tragen; wichtige Schriftstücke beispielsweise Rechenschaftsberichte, Sportberichte, Kassaberichte sind dem Protokoll beizulegen.
3. führt den Schriftwechsel, insbesondere mit den Behörden und sonstigen Institutionen.
4. sorgt für die formelle Gestaltung und termingerechte, schriftliche Einberufung der Delegiertenversammlung und der Vorstandssitzungen.
5. hat bei jeder Sitzung den Posteingang vorzulegen und über die ausgehende Korrespondenz zu berichten.

Das Auslandssekretariat

1. führt den Schriftwechsel mit den internationalen Billardverbänden und sorgt für termingerechte Wahrnehmung aller organisatorischen und sportlichen Verpflichtungen.
2. sorgt für die Aufbewahrung der Protokolle und Rechenschaftsberichte, sowie der Korrespondenz.
3. hat bei jeder Sitzung den Posteingang vorzulegen und über die ausgehende Korrespondenz zu berichten.

§ 4 Aufgaben der Sportleitung

Die Sportleitung

1. führt und beachtet die sportliche Tätigkeit des BSVÖ entsprechend ihres Ressorts.
2. setzt vor Beginn der Saison die Termine der Verbandsturniere, österreichischen Meisterschaften, österreichischen Staatsmeisterschaften fest und versucht diese, den Terminen der internationalen Meisterschaften anzupassen.
3. legt die festgesetzten Termine und Veranstaltungen dem BSVÖ zur Genehmigung vor.
4. sorgt für die Einhaltung der Spielregeln und Organisationsbestimmungen und legt diesbezügliche Änderungen dem BSVÖ zur Genehmigung vor.
5. ist ermächtigt, aus triftigen Gründen im Einverständnis mit der Präsidentschaft ausnahmsweise davon abzuweichen.
6. hat bei jeder Vorstandssitzung über ihre Tätigkeit zu berichten.
7. sorgt für die Aufbewahrung der Sportergebnisse und Berichte in der verbandseigenen Datenbank.

§ 5 Aufgaben der Jugendsportleitung

Der Jugendsportleitung obliegt die Führung und Beachtung des Nachwuchses im BSVÖ in Übereinstimmung mit der BSVÖ-Sportleitung. Die Vorbereitungen und Meisterschaften sind den Terminen der internationalen Jugend- und Juniorenmeisterschaften anzupassen.

- § 6 Das Pressereferat
gibt die Ereignisse des nationalen und internationalen Billardsports der Presse (Zeitung, Radio und Fernsehen) bekannt und sorgt sich um Mittel und Wege zur Propagierung des Billardsports.
- § 7 Stellvertretungen
Stellvertretungen beziehungsweise die Vizepräsidentschaft im Fall der mit der Präsidentschaft betrauten Person übernehmen im Verhinderungsfall oder bei Ausfall die Agenden der Hauptfunktionärstätigkeit beziehungsweise unterstützen dieselbe.

Art. 20 RECHNUNGSPRÜFUNG

- § 1 Aufgaben und Einschränkungen
1. Die Delegiertenversammlung wählt zwei mit der Rechnungsprüfung betraute Personen, die die Aufgabe haben, die Buch- und Kassaführung laufend zu beachten, die statutengemäße Verwendung der Mittel, den Rechnungsabschluss zu überprüfen, dem Vorstand und der Delegiertenversammlung zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung und Wiederwählbarkeit des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsangehöriger zu beantragen.
 2. Die mit der Rechnungsprüfung betrauten Personen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Delegiertenversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
 3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfung und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- § 2 Die Rechnungsprüfung hat das Recht, den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen. Sie ist regelmäßig zu den Sitzungen einzuladen.
- § 3 Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfung entspricht der des übrigen Vorstandes. Die Rechnungsprüfung ist, wie der Vorstand, beliebig oft wiederwählbar.

Art. 21 SCHIEDSGERICHT

- § 1 Das Schiedsgericht des BSVÖ ist für jene Streitigkeiten zuständig, die aus dem Verbandsverhältnis oder dem Verkehr der ordentlichen Verbandsangehörigen untereinander entstanden sind. Eine Entscheidung des BSVÖ-Schiedsgerichtes ist von einem der beiden Streitparteien schriftlich beim BSVÖ-Vorstand zu verlangen oder vom BSVÖ-Vorstand aus eigenem zu veranlassen.
- § 2 Das BSVÖ-Schiedsgericht besteht aus fünf ordentlichen Vereinsangehörigen und wird erst bei Vorliegen eines Streitfalles gebildet. Der BSVÖ-Vorstand wählt eine mit dem Vorsitz betraute Person und zwei mit Beisitz betraute Personen, die nicht den Streitparteien und keinem Organ – mit Ausnahme der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Die beiden Streitparteien haben dem Vorstand innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung ebenfalls je eine derartige Vertretung namhaft zu machen, welche gemeinsam mit den gewählten drei Personen des Schiedsrichterwesens nach Gewährung beiderseitigen Gehörs nach bestem Wissen und Gewissen den Streitfall zu untersuchen und eine Entscheidung zu treffen haben. Diese Entscheidung wird mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, wobei der Vorsitz ebenfalls stimmberechtigt ist. Sie ist vereinsintern endgültig, muss schriftlich abgefasst und von allen 5 Personen des Schiedsrichterwesens unterfertigt werden.
- § 3 Diesem Schiedsgericht sind alle ordentlichen Verbandsangehörigen und auch die Vereinsangehörigen unterworfen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- § 4 Der Vorstand des BSVÖ ist verpflichtet, die Beschlüsse eines Schiedsgerichtes anzuerkennen und für Einhaltung und Durchführung zu sorgen.
- § 5 Streitparteien, die sich den Entscheidungen nicht unterwerfen, können durch die Delegiertenversammlung aus dem BSVÖ ausgeschlossen werden.
- § 6 Die Funktionsdauer des Schiedsgerichtes erlischt mit dem endgültigen Abschluss des Streitfalles, der Anlass zu seiner Bildung war.

- § 7 Der Vorstand des BSVÖ kann jederzeit weitere Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Teilgebiete der Geschäftsgebarung gründen.
- § 8 Turnierleitung
1. Die Turnierleitung besteht gemäß den Organisationsregeln des BSVÖ. Sie entscheidet bei Disziplinlosigkeiten, Zuwiderhandeln gegen turnierrelevante Regulative in 1. Instanz.
 2. Die Berufungsfrist gegen eine Entscheidung der Turnierleitung gilt vier Wochen.
- § 9 Der Vorsitz der Berufungskommission wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Berufungskommission wird im Anlassfall vom Vorstand einberufen, wobei in diesem Fall der Vorsitz der Berufungskommission die notwendigen weiteren 4 Verbandsangehörigen vor der ersten Zusammenkunft auswählt. Der Vorsitz der Berufungskommission ist in der Wahl völlig frei gemäß Art. 21, § 8. Bei Berufungen gegen Entscheidungen wegen Disziplinlosigkeiten, Zuwiderhandeln gegen beispielsweise die Turnierordnung, gilt er als 2. Instanz.
- § 10 Berufung gegen die Entscheidung der Berufungskommission
1. Gegen Entscheidungen der Berufungskommission ist eine Berufung beim BSVÖ-Vorstand zulässig, der eine 3. und letzte Instanz bildet.
 2. Die Berufungsfrist gegen die Entscheidungen der Berufungskommission gilt vier Wochen.
- § 11 Die Berufungskommission wird aus einer mit dem Vorsitz betrauten Person und vier Verbandsangehörigen zusammengesetzt. Sie müssen aus fünf verschiedenen Vereinen stammen. Alle fünf Vereinsangehörigen sind stimmberechtigt.
- § 12 Eingebroughte Berufungsbegehren dürfen nur behandelt werden, wenn innerhalb der Berufungsfrist eine Kautions bei der BSVÖ-Kassaführung hinterlegt wird. Die Kautions beträgt sowohl bei der Berufungskommission als auch beim BSVÖ-Vorstand (als Höchstinstanz) mindestens je Euro 500,-. Wird das Berufungsbegehren abschlägig beschieden, verfallen die Kautionsbeträge zugunsten der BSVÖ-Kassa.

Art. 22 VERBANDSAUFLÖSUNG

- § 1 Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden, in welcher zumindest 3/4 der gesamten Stimmrechte vertreten sind und davon eine 3/4 - Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen der Auflösung zustimmt.
- Diese Delegiertenversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine mit der Abwicklung betraute Person zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.
- § 2 Der letzte Verbandsvorstand (die mit der Abwicklung betraute Person) hat binnen 4 Wochen die freiwillige Auflösung des Verbandes bei der Vereinsbehörde und bei der *Österreichischen Billardunion* anzuzeigen. Bei Bestellung einer mit der Abwicklung betrauten Person sind deren persönlichen Daten sowie deren Funktionsbeginn binnen 4 Wochen anzuzeigen.
- § 3 Das Verbandsvermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen, sportlichen Organisation zufallen, die im Sinne der Bundesabgabenordnung gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt.

Art. 23 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Statuten wurden bei der ordentlichen Delegiertenversammlung des BSVÖ im Juli 2025 beschlossen und sind geistiges Eigentum des BSVÖ.

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle vorherigen Statuten, wurden unter Bedachtnahme auf das Vereinsgesetz 2002 erstellt und basieren auf den Verbandsstatuten des Jahres 2023 sowie der neuesten Vorlage der *Sport Austria*.

Der Vorstand des BSVÖ



Andreas Felser, Präsident



Petra Scholze, Schriftführung

Wien, Juli 2025